



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. Februar 2020
(OR. en)

5762/20
ADD 1

FIN 60
PE-L 6

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Empfehlungen des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
– *Annahme*

ANLAGE 1: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	2
ANLAGE 2: Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen	5
ANLAGE 3: Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel.....	8
ANLAGE 4: Exekutivagentur für Innovation und Netze	11
ANLAGE 5: Exekutivagentur für die Forschung	14
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates	17

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2018 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 190.

**ERLÄUTERUNG ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND KULTUR**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

In Weiterverfolgung seiner Empfehlung aus dem Vorjahr fordert der Rat die Exekutivagentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit des Rechnungsführers sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2018 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 194.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Exekutivagentur zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof bei der Haushaltsführung der Exekutivagentur Mängel festgestellt hat, und empfiehlt eine genaue Überwachung des Mittelbedarfs.

In Bezug auf die Strategie für sensible Positionen wird die Exekutivagentur aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Minderung des Risikos zu gewährleisten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2018 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 210.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR VERBRAUCHER, GESUNDHEIT, LANDWIRTSCHAFT
UND LEBENSMITTEL**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass beim Einsatz von IT-Beratern alle Rechtsvorschriften der EU und des Mitgliedstaats eingehalten werden.

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, in Bezug auf ihre Stellenangebote eine angemessene Transparenz und Bekanntmachung zu gewährleisten und unnötige Ausgaben zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Innovation und Netze
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Innovation und Netze
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Innovation und Netze (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2018 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 202.

**ERLÄUTERUNG ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR INNOVATION UND NETZE**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur eingingen ihrer Antwort auf, mit der Umsetzung der elektronischen Auftragsvergabe in einer der Art ihrer Vergabetätigkeiten angemessenen Weise fortzufahren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für die Forschung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2018 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 206.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR DIE FORSCHUNG**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Antwort der Exekutivagentur und die von ihr unternommenen Schritte zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass der Rechnungshof bei den Rahmenvertragsverfahren der Exekutivagentur Schwachstellen festgestellt hat, und fordert die Exekutivagentur auf, die gebotenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die vertraglich festgelegten Bestimmungen und Obergrenzen eingehalten werden.

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, mit der Umsetzung der elektronischen Auftragsvergabe in einer der Art ihrer Vergabetätigkeiten angemessenen Weise fortzufahren.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
für das Haushaltsjahr 2018

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2018 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2018 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2018 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2018 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann —

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 417 vom 11.12.2019, S. 198.

**ERLÄUTERUNGEN ZUR
EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRATES**

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2018 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2018 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass beim Einsatz von IT-Beratern alle Rechtsvorschriften der EU und des Mitgliedstaats eingehalten werden.

Ferner fordert der Rat die Exekutivagentur auf, im Einklang mit dem Rahmenvertrag den entsprechenden Grund für den Einsatz von Zeitarbeitskräften anzugeben.
